



Statuten des Vereins *Marzili-Movie*

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Marzili-Movie(VMM)** besteht auf unbeschränkte Zeit ein Verein mit Tätigkeit in der gesamten Schweiz, zum Teil auch im Ausland, gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.

Der Verein hat Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb des Kinos im Marzilbad. Er kann weitere Filmvorführungen ausserhalb des Marzilbades organisieren und kann auch Veranstaltungen durchführen.

II. Aufgaben, Haupttätigkeiten

VMM sichert die Durchführung des jährlich stattfindenden Kinoopenairs im Marzilbad in Bern.

VMM stellt die Kommunikation unter den Mitgliedern sicher und ist Veranstalter der Vereinsaktivitäten.

VMM verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien

Mitglied werden können Einzelpersonen, schweizerische Vereine sowie befreundete und verwandte Institutionen, auch wenn sie eine andere Rechtsform haben.

2. Gönnerschaft

Die Gönnerschaft (Gönnerinnen und Gönner) besteht aus interessierten Institutionen, Firmen, Geschäften oder aus Einzelpersonen, welche vom Vereinszweck profitieren können und den VMM unterstützen wollen.

Der Beitrag der Gönnerschaft ist frei wählbar und berechtigt zu keiner Gegenleistung.

Die Gönner werden auf Antrag an den Vorstand auf eine Liste aufgenommen und wieder gelöscht.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder Mündlichen Gesuches, welches an den Vorstand des VMM zu richten ist. Die Aufnahme wird anlässlich durch Zustimmung des Vorstandes und der Einzahlung des Mitgliederbeitrages bestätigt.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag berechtigt die Einzelmitglieder und die Vereinsmitglieder zur Teilnahme an den Veranstaltungen des VMM. Konditionen der Teilnahme können jährlich ändern und werden auf der Homepage des Vereines publik gemacht.

4. Austritt

Der Austritt aus dem VMM kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.

5. Ausschluss

Wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen. Dieser Beschluss muss einstimmig sein.

Ausgeschlossene Mitglieder können diesen Entscheid zuhanden der nächst folgenden MV anfechten.

Eine spätere Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist möglich.

6. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt höchstens CHF 200.-. Der Mitgliederbeitrag berechtigt zum vergünstigten Besuch der Filmvorführungen im Marzili-Movie, im Vereinslokal und von diversen weiteren Veranstaltungen.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III. Organisation

1 Organe

Die Organe des VMM sind:

- die Mitgliederversammlung MV
- der Vorstand

2 Ordentliche Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV tritt alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher zuzustellen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der MV, welche nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der MV einzureichen.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu erstellen.

3 Ausserordentliche MV

Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

4 Aufgaben der MV

Die MV hat folgende Aufgaben: Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets, die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Entscheide über Ausschlüsse, Änderung der Vereinsstatuten, Auflösung und Liquidation sowie alle traktandierten Geschäfte.

5 Teilnahme an der MV und Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, welche Vereine oder sonstige Institutionen sind, haben für die Stimmabgabe an der MV eine Person zu bezeichnen. Eine Stellvertretung für Einzelmitglieder ist nicht möglich.

Institutionen sowie Gönnerinnen und Gönner haben das Recht, als Gäste an der MV teilzunehmen und sich im normalen Umfang zu Wort zu melden.

Es gibt keine Spesenvergütung.

6 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Er konstituiert sich selbst, hat jedoch mindestens einen Präsidenten zu bezeichnen.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist für die Erstellung des Budgets, die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Festlegung des Vereinsjahres verantwortlich. Er organisiert im Weiteren die Vereinstätigkeit, insbesondere des Vereinsmaterials wie Liegen, Leinwand...etc.

Es steht ihm zudem die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der MV zugewiesen sind, zu. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, werden die Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten.

Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle erstellt.

Wo es sinnvoll erscheint, hält der Vorstand permanente und allgemein gültige Beschlüsse in Vereinsregeln fest, welche den Vereinsstatuten untergeordnet sind.

8 Präsidium

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstands führen Kollektivunterschrift zu zweien für Dokumente, die den Verein verpflichten.

IV. Mittel

1 Mitgliederbeitrag (MB)

Die Höhe des MB wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Der MB berechtigt den Mitgliedern vergünstigten Zutritt zum Marzili-Movie und andere Veranstaltungen des Vereines.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt für das Gründungsjahr CHF 40.-

2 Veranstaltungen und Vermietungen

Der Vorstand kann das Inventar des VMM an Dritte vermieten und weitere Veranstaltungen durchführen.

3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Vereinsmitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer Mitgliederbeiträge.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

1 Statutenrevision

Über eine Revision dieser Statuten beschliesst die MV mit einem 2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder.

Anträge zu Statutenrevisionen können vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden.

2 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen fällt an eine vom Vorstand ausgewählte, gemeinnützige Vereinigung oder Institution.

VI. Schlussbestimmungen

1 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

2 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 16. Juli 2007 durch die Initianten des Vereins genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Bern, den 17. Juli 2007

1. Änderung: vom 10.07.2008

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hueseyin Matur

Jorim Schäfer